

Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2023

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft gemäß § 111 Absatz 2 Seite 2 und 3 Bremisches Polizeigesetz eine bereits verabschiedete und in Kraft getretene Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung. Da das Auslaufen der Polizeiverordnung drohte, war keine vorherige Zustimmung möglich. Die Laufzeit wurde auf ein halbes Jahr beschränkt.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft zudem einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Absatz 2 Seite 1 Bremisches Polizeigesetz.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird die Verlängerung der zeitlichen Befristung um weitere fünf Jahre vorgeschlagen.

Sechste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Aufgrund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Bremischen Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 31, 53), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1103) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I. S. 2557) besteht nach § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes für die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadtgemeinde Bremen für den Bereich der sogenannte Disco-Meile einschließlich des Bahnhofsvorplatzes in Bremen Gebrauch gemacht (Verordnung über das Verbot des Führens von

Waffen vom 16. Januar 2018 [Brem.GBl. 2018, S. 12]). Durch die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen soll über die allgemeinen Beschränkungen des Waffenrechts hinaus in diesem Gebiet ein generelles Verbot, Waffen zu führen, eingerichtet werden.

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen basiert auf dem Waffengesetz; sie erfasst mithin nur solche Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen. Daneben gibt es eine Reihe anderer Gegenstände, die zur Bedrohung und Verletzung von Menschen geeignet und nach polizeilichen Erkenntnissen in diesem Gebiet auch bereits eingesetzt worden sind. Ergänzend zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen wird daher durch die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen das Mitführen bestimmter anderer gefährlicher Gegenstände in diesem Gebiet weiterhin untersagt.

Durch diese Verordnung bleibt vergleichbar zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr auch das Führen von gefährlichen Gegenständen in dem räumlich in dem in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen beschriebenen Bereich weiterhin grundsätzlich verboten. Durch das Zusammenwirken beider Verordnungen wird erreicht, dass in dem in der Anlage näher beschriebenen Gebiet auch zukünftig weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden dürfen.

Durch die vorgesehene Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen soll die bestehende Polizeiverordnung bis Ende 2027 verlängert werden. Die beiden Verordnungen haben sich insgesamt bewährt.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die bisherige Polizeiverordnung war bis zum 31. Dezember 2022 befristet und wurde durch Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen vom 28. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 befristet. In § 116 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz ist vorgesehen, dass Polizeiverordnungen in ihrer Geltungsdauer beschränkt sein sollen. Durch die vorliegende Änderung gelten die Regelungen nunmehr bis 30. Juni 2028 fort.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 29. Dezember 2022	Nr. 167
------	--------------------------------	---------

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führen von gefährlichen Gegenständen

Vom 28. Dezember 2022

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen verordnet:

Artikel 1

Die Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 31, 53), zuletzt §§ 1, 2 und 4 geändert sowie § 3 neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 54 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2022“ durch die Wörter „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Polzeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. Dezember 2022

Ordnungsamt Bremen